Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

30.11.1934 (No. 26)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Gymnasium Karlsruhe Bibliothek

Nr. 26

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 30. November 1934

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:**
Schreiben.
Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten in Baden.
Schulfremdenprüfungen an Höheren Lehranstalten 1935.
Ferien an den Höheren Schulen.
II. **Stellenausschreiben.**

I. Bekanntmachungen.

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Grund- und Hauptschulen sowie an die Leiter und Lehrer der anderen Schulanstalten.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 7. September 1934 — RUIIC Nr. 227 — Richtlinien für den Schreibunterricht herausgegeben, die für alle deutschen Schulen gelten. Aufgrund dieser Vorschriften werden die für das Schreiben in Baden geltenden Bestimmungen im folgenden in neuer Fassung bekanntgegeben:

I. Allgemeines.

1. Eine einheitliche deutsche Schrift ist als wertvoller Bestandteil deutscher Volkskultur in allen deutschen Schulen zu pflegen.

2. Das Ziel des Schreibunterrichts aller Schulen muß die Erreichung einer natürlichen, deutlichen gut lesbaren, geläufigen und gefälligen deutschen Verkehrsschrift sein, mit der zugleich eine persönlich geprägte Handschrift angebahnt wird. Dabei ist der Schönheitssinn der Schüler zu fördern.

3. Schriftform und Schreibweise haben sich in allen Schulen an die Sütterlin-Schrift anzulehnen.

4. Für Baden werden nebenstehende Richtformen der Sütterlin-Schrift für verbindlich erklärt:

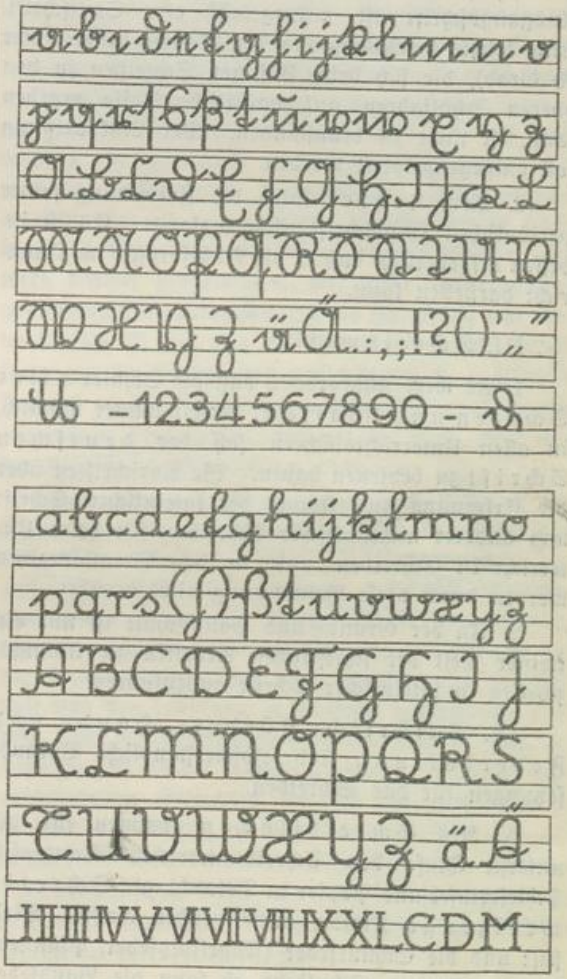

II. Lehrgang.

Die Sütterlin-Schreibweise ist als Ausgangsschrift zu betrachten. Dem ersten Schreiben hat ein ausgiebiges, gründliches Schreibturnen voranzugehen. Nach einführenden Vorübungen werden in der Grundschule die Richtformen der deutschen Ausgangsschrift geübt. Sie sollen zunächst sicherer Besitz der Schüler und so die Grundlage für die natürliche Bildung der Verkehrs- und der Handschrift werden. Wegen der weitergehenden Anforderungen des Lebens an die Schule, insbesondere wegen der Vorbereitung ihrer Schüler auf den fremdspachlichen Unterricht der weiterführenden Schulen, wird vom 4. Schuljahre an außer der deutschen auch die lateinische Sütterlin-Schreibweise geschrieben. In der Hauptschule sollen die Schüler nicht mehr streng an die Richtformen gebunden sein. Es ist vielmehr die Entwicklung der Verkehrsschrift und der persönlichen Handschrift anzubahnen. Die Sütterlin-Schrift als Ausgangsschrift ist naturgemäß eine Steilschrift. Eine leichte Rechtsneigung der Schrift (nicht unter 70 Grad), die sich beim flüssigen Schreiben in den oberen Schuljahren auf natürliche Weise ergeben kann, ist nicht zu beanstanden. Der Linksneigung soll entgegengewirkt werden.

2. Vom Lehrer wird die Umbildung seiner persönlichen Handschrift nicht verlangt. Es ist indessen erforderlich, daß er die Richtformen im Unterricht darstellen kann.

III. Schreibweise.

1. Es wird angeordnet, daß die Schüler aller Schulen und Klassen, soweit immer möglich, in allen Unterrichtsfächern sich der deutschen Schrift zu bedienen haben. Die Vorschriften über die Erlernung und Übung der lateinischen Schrift und anderer nichtdeutscher Schreibweisen beim Unterricht in Schreiben und in den Fremdsprachen werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

2. In der Grund- und Hauptschule ist nur ein kleiner Teil der schriftlichen Arbeiten zu Übungszwecken in lateinischer Schrift auszuführen.

IV. Natürliche Körper-, Hand- und Federhaltung sind selbstverständliche Voraussetzungen für das Schreiben.

V. Als Schreibflächen kommen für die unterste Stufe des Schreibunterrichts Wandtafel, Schiefertafel und Papier in Betracht, als Schreibwerkzeuge Kreide, mittelweicher Griffel, Bleistift und die Schnurfeder (Kugelspitzfeder, Pfannenfeder). Vom 5. Schuljahr ab kann die Bandfeder (mit rechts oder links abgeschrägter Spitze) gebraucht werden. In den oberen Schuljahren ist jede handgemäße Feder zuzulassen. Bei der Federwahl soll der Lehrer dem Schüler beratend behilflich sein.

Der Gebrauch von Federn einer bestimmten Firma oder mit einer bestimmten Bezeichnung darf von den Schülern nicht verlangt werden.

VI. Hefte.

Die Hefte aller Schüler eines Schuljahres sollen möglichst einheitlich sein.

An der Grund- und Hauptschule dürfen nur Hefte gebraucht werden, die den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Alle Hefte sind 210 mm hoch und 148 mm breit (Dinformat A 5). Sie enthalten 16 Blätter oder 32 Seiten aus gutem, holzfreiem Papier, das für dickschreibende Federn geeignet ist (1000 Bogen 13 kg schwer). In jedem Heft liegt ein Löschblatt. Die Linien aller Schreibhefte sind 125 mm lang und grau zu halten. Sie müssen auch bei künstlichem Lichte ohne Anstrengung des Auges festgehalten werden können, aber im Bilde der beschriebenen Seite möglichst zurücktreten.

2. Die Hefte weisen folgende Linienabstände und Randmaße auf:

Nr. 1 für das 1. Schuljahr und das Erlernen der Lateinschrift im 4. Schuljahr: 5 + 5 + 5 mm Schreibraum; Abstand zwischen zwei Schreibräumen 2 mm, oberer Rand 20 mm.

Nr. 2 für das 2. Schuljahr: 4 + 4 + 4 mm Schreibraum; Abstand zwischen zwei Schreibräumen 2 mm, oberer Rand 20 mm.

Die Schreibräume der Hefte Nr. 1 und 2 werden seitlich durch zwei senkrechte Randlinien begrenzt.

Nr. 3 für die Schuljahre 3—6 in Deutsch- und 5 und 6 in Lateinschrift: 18 einfache Linien in einem Abstand von 10 mm, oberer Rand 15 mm.

Nr. 4 für die Schuljahre 7 und 8 enthält glattes, weißes Papier mit einem Linienblatt, das den Linienabständen des Heftes Nr. 3 entspricht.

Nr. 5 mit quadratischen 7 mm Feldern über das ganze Blatt kann im 1. und 2. Schuljahr für das Rechnen und für Schreibvorübungen zugelassen werden.

3. Die Hefte haben dunkelgraue Umschläge aus kräftigem Papier (1000 Bogen mindestens 20 kg schwer). Der Umschlag trägt einen gelbgrauen Schild mit

einer roten Umfassungslinie für Heft Nr. 1,
einer grünen Umfassungslinie für Heft Nr. 2,
einer braunen Umfassungslinie für Heft Nr. 3,
einer grauen Umfassungslinie für Heft Nr. 4,
einer blauen Umfassungslinie für Heft Nr. 5.

4. Die Nummer des Heftes wird auf die Schilder aufgedruckt. Diese werden zweckmäßig mit einem Vordruck für die Bezeichnung der Klasse und des Schuljahres versehen. Zwei freie Zeilen dienen der Aufschrift der Heftbestimmung und des Namens.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Weitere Aufdrucke (Firmenbenennungen, Namensbezeichnungen u. a.) auf Löschblatt und Heftschild haben zu unterbleiben. Nur das Firmenzeichen des Herstellers der Hefte kann in unauffälliger Weise auf dem Heftschild angebracht werden. Die Hefte haben Fadenheftung ohne Rückenfalz.

5. Der Gebrauch von verschiedenfarbigen, nicht zu heftenden Schutzumschlägen ist gestattet.

VII. Schiefertafeln.

1. Im 1. und 2. Schuljahr wird neben dem Schreibheft die Schiefertafel zugelassen. Ihr Gebrauch ist, wo erforderlich, auch in den anderen Schuljahren nicht ausgeschlossen.

2. Die Schiefertafeln sind auf einer Seite in Querform mit roten gleichstarken Linien der Lineatur eines der Hefte Nr. 1, 2 oder 3 zu versehen. Die andere Seite der Tafel trägt 7 mm Felder bei der Lineatur Nr. 1 und 2 und bleibt frei von Linien bei der Lineatur Nr. 3.

VIII. Anschauungstafeln für den neuen Schreibunterricht und Schrifttäfelchen, die bisher vom Verlag Boltze in Karlsruhe herausgegeben worden sind, können auch weiterhin verwendet werden.

IX. Schreiben an den Höheren Schulen.

Die Vorschriften dieser Anordnung finden auf das Schreiben an Höheren Schulen sinngemäße Anwendung.

X. Übergangsvorschriften.

Da die Sütterlin-Schreibweise in Baden bereits seit Beginn des Schuljahres 1931/32 bezw. 1932/33 eingeführt ist, wird sich die vorstehende Neuregelung auf natürliche Weise und ohne Störung durchführen lassen.

1. Die Einführung in die Lateinschrift im 4. Grundschuljahr erfolgt erstmals für die derzeitigen Schüler des 2. Grundschuljahres im Schuljahr 1936/37.

2. Die bisher eingeführten Hefte und Schiefertafeln sind aufzubrauchen. Sie dürfen von keiner Schule zurückgewiesen werden.

3. Nach Aufbrauch der alten Vorräte dürfen andere als die in der vorstehenden Bekanntmachung genannten Hefte und Tafeln nicht mehr verwendet werden.

XI. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die Bekanntmachung vom 19. August 1930 (Amtsblatt 1930 Nr. 23 Seite 115/116) wird hiermit außer Kraft gesetzt. Die hinsichtlich der Schulhefte unterm 19. April 1934 Nr. B 15934 an die Kreis- und Stadtschulämter ergangene Verfügung wird durch die obigen Vorschriften gegenstandslos.

Karlsruhe, den 29. November 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 40749 Dr. Wacker

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten in Baden.

Zur Ausführung der Bekanntmachung vom 20. März 1930 Nr. B 10583 über den Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten in Baden (Amtsblatt Seite 30) wird folgendes bekanntgegeben:

Um das Alter mit der Jugend in den Lehrkörpern der Höheren Lehranstalten zu verbinden und um auch der heranwachsenden Jugend den Zugang zum Beruf des wissenschaftlich gebildeten Lehrers nicht ganz zu versperren, ist in Aussicht genommen, von den Abiturienten des Jahrgangs 1935 und den folgenden Jahrgängen jeweils eine beschränkte Zahl zur Laufbahn des wissenschaftlich gebildeten Lehrers an Höheren Lehranstalten zuzulassen. Da es notwendig ist, die Zahl der Lehramtsassessoren wegen der bestehenden Ueberfüllung herabzusetzen, werden aber in den nächsten Jahren jeweils höchstens 12 Bewerber zugelassen werden können. Es wird darauf hingewiesen, daß nach der eingangs genannten Bekanntmachung diese Zulassung nur eine vorläufige ist und daß die Anwartschaft auf Zulassung zur Laufbahn des wissenschaftlich gebildeten Lehrers an Höheren Lehranstalten von der Ablegung der beiden Staatsprüfungen mit der Note „gut" und der nationalen Bewährung abhängt.

Dem von den Abiturienten nach Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 20. März 1930 einzureichenden Gesuch sind Nachweise über die Zugehörigkeit zur HJ., SA., SS. usw. und zur NSDAP. mit Angabe über Dauer der Mitgliedschaft und Bewährung beizufügen. Vor der Vorlage der Gesuche hat der Anstaltsleiter außer dem Fachvertreter der Anstalt und den sonstigen in Betracht kommenden Lehrern auch die Vertrauensleute des NSLB. und der Hitlerjugend an der Anstalt zu hören. In dem vorgeschriebenen Gutachten hat sich der Anstaltsleiter darüber zu äußern, ob der Bewerber nach der nationalpolitischen, nach der erzieherischen und nach der wissenschaftlichen Seite ein geeigneter Lehrer an Höheren Lehranstalten im nationalsozialistischen Staate zu werden verspricht.

Aus der niedrig gehaltenen Zahl der zuzulassenden Bewerber ergibt sich, daß nur besonders befähigte Abiturienten Erfolg versprechende Gesuche einreichen können.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Hierüber sowie über den übrigen Inhalt dieser Bekanntmachung sind die Unter- und Oberprimaner in diesem Jahr sofort und in den folgenden Jahren zu Beginn und einmal während des Schuljahres unter Hinweis auf den Inhalt der Bekanntmachung vom 20. März 1930 Nr. B 10583 zu belehren. Außerdem sind sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Zukunft beschränkt wird.

Karlsruhe, den 29. November 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 49131 Dr. Wacker

Schulfremdenprüfungen an Höheren Lehranstalten 1935.

Die Prüfungen für Schulfremde (Extraneer) an den Höheren Lehranstalten im Frühjahr 1935 werden gleichzeitig mit den ordentlichen Reifeprüfungen der Vollanstalten abgehalten. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betr. — bis spätestens 10. Dezember 1934 einzureichen. Erst nach Ablauf der Frist einkommende Gesuche oder Gesuche, bei denen die Nachweise nicht ausreichend sind, können nicht berücksichtigt werden.

Zu den Schulfremdenreifeprüfungen insbesondere werden solche Privatschüler zugelassen, welche durch die Niederlassung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf Baden angewiesen sind; wenn die Bewerber volljährig sind, ist die eigene Niederlassung maßgebend. Andere Reichsangehörige haben die Erlaubnisbescheinigung der für sie zuständigen Unterrichtsverwaltung zur Ablegung der Reifeprüfung in Baden zu erbringen.

Prüfungsbewerber, die früher eine Vollanstalt besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreifeprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang der Lektüre enthalten; bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht experimenteller Unterricht war und unter Benützung naturwissenschaftlicher Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Zulassung zu einer Wiederholungsreifeprüfung gemäß § 21 der obengenannten Verordnung frühestens nach einem Jahr, die Zulassung zu einer der anderen Wiederholungsprüfungen gemäß § 25 jener Verordnung frühestens nach einem halben Jahr stattfindet. Der Rücktritt von der Prüfung nach Beginn des schriftlichen Teiles wird nur dann als solcher anerkannt, wenn er nachgewiesenermaßen wegen Krankheit erfolgt oder nicht mehr als zwei der angefertigten schriftlichen Arbeiten ungenügend sind. Jeder Prüfling, der nach Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurücktritt, erhält eine schriftliche Mitteilung der Prüfungsbehörde, ob sein Rücktritt anerkannt oder ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

Die Leiter und Lehrer der Höheren Schulen werden ersucht, bei etwaigen Anfragen über die Zulassungsbedingungen zu den Schulfremdenprüfungen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 8. November 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
In Vertretung

Nr. B 45420 **Frank**

Ferien an den Höheren Schulen.

Die Weihnachtsferien an den Höheren Schulen beginnen am Montag, den 24. Dezember 1934 (erster Ferientag) und endigen am Sonntag, den 6. Januar 1935.

Die Weihnachtszeugnisse sind den Schülern am 17. Dezember 1934 auszuhändigen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
In Vertretung

Nr. B 45112 **Frank**

II. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in: Löffingen, A. Neustadt.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Jöhlingen, A. Karlsruhe (wiederholt). — Hauptlehrerstellen in: Blumberg, A. Donaueschingen — Dielheim, A. Wiesloch — Eßlingen, A. Donaueschingen (wiederholt) — Freudental, A. Konstanz — Großweier, A. Bühl — Hollerbach, A. Buchen — Hundsbach, A. Rastatt — Immeneich, A. Waldshut (wiederholt) — Krenkingen, A. Waldshut — Lehningen, A. Pforzheim (wiederholt) — Merzhausen, A. Freiburg — Oberlauda, A. Tauberbischofsheim — Obermünstertal-Spielweg, A. Staufen — Oberried, A. Freiburg — Sattelbach, A. Mosbach — Stein a. Kocher, A. Mosbach — Stetten, A. Engen — Stettfeld, A. Bruchsal — Ubstadt, A. Bruchsal.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Druck und Verlag von Macklot & Weegel in Karlsruhe.

Gymnasium Karlsruhe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe